



FREUNDES- UND FÖRDERKREIS
KINDERBILDUNGSZENTRUM
SCHWÖRSTADT E.V.



Satzung des

- 1 -

Freundes- und Förderkreises

Kinderbildungszentrum Schwörstadt e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17.03.1998

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 25.11.2021



FREUNDES- UND FÖRDERKREIS
KINDERBILDUNGSZENTRUM
SCHWÖRSTADT E.V.



Präambel

Der Verein „Freundes- und Förderkreis der Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule Schwörstadt e.V.“ wurde 1998 gegründet. Änderungen in der Bildungslandschaft führten zur Schließung der Haupt-/Werkrealschule und die Schule am Heidenstein wurde seitdem als eigenständige Grundschule geführt.

Die frei gewordenen Raumkapazitäten konnten zu Beginn des Schuljahres 2021/ 2022 zu einem neu errichteten Kindergarten in kommunaler Trägerschaft umgewidmet werden. Beide Bildungseinrichtungen – Kindergarten und Schule am Heidenstein – entwickeln sich im Rahmen eines vom Kultusministerium geförderten und von der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) koordinierten Modellprogramms zu einem „Kinderbildungszentrum“ weiter.

In einem Kinderbildungszentrum sind mehrere Bildungsinstitutionen einer Gemeinde oder eines Stadtteils vereint. Kindertageseinrichtung(en) mit Ü3-Bereich und Grundschule bestehen auf dem Gelände als eigenständige Institutionen, doch es gibt ein gemeinsam erarbeitetes Bildungskonzept, gemeinsam genutzte Flächen, umfangreiche Betreuungsmöglichkeiten und zahlreiche Bildungsangebote für Familien.

Im Mittelpunkt steht das Kind in seiner individuellen Entwicklung. Die pädagogischen Fach- und Lehrkräfte können seine Stärken und Bedürfnisse von Anfang an in den Blick nehmen – und es gelingt ein guter Start in die Schule.

Durch die im November 2021 beschlossene Satzungsänderung wird den umfangreichen Weiterentwicklungen Rechnung getragen und der Verein für die Zukunft stark gemacht.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Freundes- und Förderkreis Kinderbildungszentrum Schwörstadt e.V.“
2. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer **VR411330** eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Schwörstadt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere die ideelle und finanzielle Förderung der Gemeinschaft des „Kinderbildungszentrums“ in Schwörstadt. Er setzt sich für die Belange dieser Bildungseinrichtung ein und unterstützt sie materiell und immateriell (§§ 51, 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aufgrund Beiträgen, Spenden, sonstige Einnahmen sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Die Leistungen des Schulträgers sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Verein, vertreten durch den Vorstand, entscheidet nach eigenem Ermessen über die konkreten Fördermaßnahmen durch den Freundeskreis; ein Rechtsanspruch besteht nicht.
3. Der Zweck kann unter anderem erfüllt werden durch (Aufzählung nicht abschließend):



FREUNDES- UND FÖRDERKREIS
KINDERBILDUNGSZENTRUM
SCHWÖRSTADT E.V.



- a) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien, Ausstattungsgegenständen und Sport- und Spielgeräten einschließlich Wartung und Pflege (z.B. Schuljahresbegleiter)
- b) Ausstattung des Computer- bzw. IT-Bereiches (z.B. Tablets)
- c) Herstellung und Beschaffung von Trägern/ Mitteln zur Stärkung der Gemeinschaftsgefühls (z.B. Schul-T-Shirts, Grätimänner zum Nikolaustag)
- d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für Wettbewerbe der Einrichtung
- e) Unterstützung bei der Herausgabe von Informationsmedien (z.B.: Schul-Info-App, Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
- f) Außendarstellung der Bildungseinrichtung
- g) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen der Bildungseinrichtung (z.B. Advents-Feier, Erstklässleranmeldung, KiBiZ-Fest)
- h) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften und ständigen Angeboten (z.B. Eltern-Café, Selbstverteidigungskurse)
- i) Unterstützung des nationalen und internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
- j) Unterstützung von Klassen- und Gruppenfahrten (z.B. Wintersporttag)
- k) Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
- l) Betrieb einer Schulbibliothek
- m) Gestaltung des Außengeländes
- n) Bereitstellung von Informationsmaterialien zum Verein und dessen Tätigkeiten (z.B. Homepage, Flyer)
- o) Bereitstellung von Themen-Informationsangeboten für Familien

- 3 -

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein i.S. von §§ 51 ff. AO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel werden ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

a) Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.



FREUNDES- UND FÖRDERKREIS
KINDERBILDUNGSZENTRUM
SCHWÖRSTADT E.V.



b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen. Jede Person kann nach Vollendung des 16. Lebensjahres Mitglied werden.

2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Die Entscheidungsbefugnis kann einem Vorstandsmitglied in Alleinzuständigkeit übertragen werden. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

4. Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt, der vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann zum Ende eines Geschäftsjahres;

b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;

c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder seine Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht erfüllt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

d) durch Auflösung des Vereins.

5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand.



§6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die grundsätzlich jährlich durchzuführen ist. Abweichungen von diesem Turnus sind aus berechtigtem Grund zulässig.

a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail, Briefpost oder Messenger) spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung von Termin und Ort in der Tagespresse (z.B. gemeindliches Mitteilungsblatt) erfolgen.

b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform (z.B. durch E-Mail) beim Vorstand einzureichen.

c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

d) Es ist zulässig, Mitgliederversammlungen statt in Präsenz auch via Online-Konferenz im virtuellen Raum durchzuführen. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimme gefasst.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung

b) Entlastung des Vorstandes

c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen

d) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern

e) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte

f) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags (siehe auch § 11 der Satzung)

g) Entscheidung über gestellte Anträge

h) Änderung der Satzung



FREUNDES- UND FÖRDERKREIS
KINDERBILDUNGSZENTRUM
SCHWÖRSTADT E.V.



i) Auflösung des Vereins.

4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

- 6 -

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

c) Schatzmeister/in (erweiterter Vorstand)

d) gegebenenfalls: Stellvertretende/r Schatzmeister/in (erweiterter Vorstand)

e) Schriftführer/in (erweiterter Vorstand)

f) gegebenenfalls: Stellvertretende/r Schriftführer/in (erweiterter Vorstand)

g) Vertretung der Schul- und Kindergartenleitung (erweiterter Vorstand)

i) bis zu fünf weitere Beisitzer, die bei Bedarf vom Vorstand berufen werden können (erweiterter Vorstand).

Die Aufgabenverteilung übernimmt der Vorstand.

2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

8. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

9. Informationen des Vorstands an die Vereinsmitglieder können per E-Mail oder Messenger mitgeteilt werden.



FREUNDES- UND FÖRDERKREIS
KINDERBILDUNGSZENTRUM
SCHWÖRSTADT E.V.



§ 8 Haftungsbegrenzung und Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
3. Erweiternd zur gesetzlichen Haftungsbeschränkung des § 31a Abs. 1 BGB für unentgeltliche Organmitglieder bzw. besondere Vertreter wird aufgrund dieser Satzung auch die Haftung für mittlere und leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
4. Erweiternd zur gesetzlichen Freistellungsverpflichtung des Vereins gegenüber Organmitgliedern bzw. besondere Vertreter aus § 31a Abs. 2 BGB wird die Freistellung zudem auf Schäden aufgrund grober Fahrlässigkeit erweitert.

- 7 -

§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens alle zwei Jahre von einer unabhängigen Person geprüft. Die Person wird vom Vorstand bestimmt und muss nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt sein. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der der Prüfung folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Leistung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Die Höhe der Mindestbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung (siehe hierzu auch § 6 der Satzung). Der Mindestbeitrag beträgt 12,00 EUR pro Jahr. Der Vorstand wird ermächtigt, nach eigenem Ermessen in den Mitgliedsanträgen Vorschläge für freiwillige höhere Beiträge aufzunehmen.
3. Der Jahresbeitrag ist am 01.12. für das darauffolgende Jahr fällig und wird per Lastschrift eingezogen. Die Mitglieder erklären mit dem Mitgliedsantrag ihr Einverständnis zur Belastung ihrer Kontoverbindung.



§ 12 Auflösung des Vereins, Änderung seines bisherigen Zwecks

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung seines bisherigen Zwecks bedarf einer einfachen Mehrheit in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe, unter der Auflage, dieses bevorzugt zu Gunsten der gemeindlichen Bildungseinrichtungen (Schule und Kindergarten) zu verwenden.

- 8 -

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht – Registergericht – Freiburg.

Schwörstadt, den 25.11.2021

B. Föllmann

B. Föllmann

D. Wieser

C. Eicke

H. Kälber

E. Greiner

S. Seill

H. Benedy

A. Grosse

H. Stiller

H. Kälber

C. Böhler
